



Röttinger, Raphael

Hybridisierung und Deregulierung der Kriminalprävention. Welche eigenständige raumbezogene Verantwortung können private Sicherheitsunternehmen übernehmen?

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und Polizeiliche Praxis (3/2026), 55-70.

doi: 10.7396/2026_3_E

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Röttinger, Raphael (2026). Hybridisierung und Deregulierung der Kriminalprävention. Welche eigenständige raumbezogene Verantwortung können private Sicherheitsunternehmen übernehmen?, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und Polizeiliche Praxis (3), 55-70, Online: https://dx.doi.org/10.7396/2026_3_E.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2026

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (<https://www.verlagoesterreich.at/>) erschienen.

Online publiziert: 10/2026

Hybridisierung und Deregulierung der Kriminalprävention

Welche eigenständige raumbezogene Verantwortung können private Sicherheitsunternehmen übernehmen?

Angesichts eines immer umfassender, aber auch immer unbestimmter werdenden Sicherheitsbegriffs im modernen Siedlungsraum und in der digitalen Stadt und des damit einhergehenden diffusen Unsicherheitsempfindens kann die Polizei allein die öffentliche Ordnung nicht aufrechterhalten. Randaufgaben werden an kommunale oder private Sicherheitsagenturen übertragen, insbesondere personalintensive, aber monotone Überwachungsaufgaben. Somit tritt die Polizei erst bei Bedarf am Einsatzort auf, um ihre besonderen Fähigkeiten und Hoheitsrechte einzusetzen. Die Privatisierung von Randaufgaben führt zu einer Entschlackung, aber auch Defokussierung der Polizei; die privaten Sicherheitsunternehmen kämpfen unterdessen noch immer um ihre Anerkennung als vollwertiger Sicherheitspartner in einem hybriden Sicherheitsgefüge und bemühen sich insbesondere um eine Professionalisierung der eigenen Ausbildung. Ein Leitbild für ihre eigene Rolle scheinen sie noch nicht gefunden zu haben.



Raphael Röttinger,
Professor für Kriminologie
und Führungslehre.

1. Einleitung

Durch die Überformung des nationalstaatlichen Leitbilds der Zivilisation in der Globalisierung des Wirtschaftslebens und der Wirtschaftsentwicklung/Sozialpolitik haben sich private Sicherheitsdienste zu mächtigen Gestalterinnen der inneren Sicherheit entwickelt. „More recently, risk management and consultancy services have expanded significantly, both as a reflection of the more challenging overseas operational environment of corporations and international organizations and the increased security awareness associated with the ‚risk society‘“ (Abrahamsen/Williams 2007, 239). Anfang des Jahrhunderts betrug das Verhältnis zwischen privaten Sicherheitskräften und Polizei im Vereinigten Königreich 2:1, in den Vereinigten Staaten 3:1 und in Hongkong 5:1. Dadurch haben sich die Gewichte in der inneren Sicherheit grundsätzlich verschoben. Die Polizei ist nur noch ein Akteur unter anderen, und ihr Ansehen ist nicht in allen Ländern automatisch das beste, und sie ist nicht für alle Aufgaben gleich gut geeignet, auch nicht die raumbezogene (im Unterschied zu objektbezogener) Sicherheit. Mit „Securitas“ (Schweden), „Group4Securicor“ (Großbritannien) und „Prosegur“ (Spanien) bildeten sich mächtige transnationale Sicherheitskonzerne (vgl. ebd.). Insofern Sicherheit zur Ware und zu Expertenwissen wird, private Akteure Expertise geltend machen und daraus Autorität ableiten, werden private Sicherheitsdienste in hybride Sicherheitsnetzwerke eingebunden, zumal die Globalisierung unter neoliberalen Vorzeichen die soziale Macht von Privateigentum und Kapital stärkt. Die marktbeherrschende Stellung von privaten Sicherheitsunternehmen wäre ohne den Aufstieg von Eigentumsrechten, Principal-Agent-Beziehungen zwischen dem privaten Sicherheitsunternehmen und dem Kunden, der sein Privateigentum schützen will, nicht die öffentliche Ordnung, undenkbar (vgl. ebd., 241). Gerade in internationalen Katastropheneinsätzen kommt es denn auch regelmäßig zu

einer reibungslosen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Sicherheitskräften, z.B. einer engen Kooperation von staatlichen Stellen, Hilfsorganisationen und Medien im Sinne einer einheitlichen Krisenkommunikation. Die sachlich richtige, aber die Würde der Betroffenen wahrende Berichterstattung sowohl anlässlich des Erdbebens in der Türkei im Februar 2023 als auch anlässlich des Hamas-Angriffs auf Israel im Oktober 2023 stärkte zugleich das Vertrauen in die deutschen Rettungs- und Hilfsinstitutionen in der deutschen Öffentlichkeit (vgl. Röttinger et al. 2025).

Jedoch konnte der Staat in unterentwickelten Ländern noch nie die Sicherheit aller gewährleisten. Insofern ist der Höhenflug privater Sicherheitsdienste dort ein Anzeichen bürgernaher Selbstverwaltungskapazitäten in einer „nodal governance“, in dem die Polizei nur einer von mehreren Knoten in einem Sicherheitsnetzwerk ist (vgl. Fuchs 2012, 65), ein regulatorisches Flechtwerk unterschiedlicher Einrichtungen nicht nur in der Sicherheitsvorsorge, denn längst ist in den internationalen Beziehungen insgesamt ein Vordringen privater Akteure zu beobachten. Gerade das Erstarken privater Sicherheitsdienste – in Afrika insbesondere Söldner – wird als Schwächung staatlicher Gewalt durch illegitime Akteure betrachtet. Aber auch angesichts der Globalisierung kommerzieller privater Sicherheitsunternehmen im Wachstums ist ein Zerfall der Dreieinigkeit Staat/Territorium/Hoheit zu erkennen: Durch ihre enge Verstrickung mit schwachen Staaten ändern die an private Akteure übertragenen Hoheitsrechte unter Umständen die politische Landschaft und haben im Falle einer Vorherrschaft privater Sicherheitsunternehmen klare Auswirkungen darauf, wer wie geschützt wird (vgl. Abrahamsen/Williams 2007, 237f). In Cape Town wurde Anfang des Jahrhunderts sogar von einem gemischten öffentlich-privaten Sicherheitsregime gesprochen, das zudem nicht nur lokale, sondern auch globale Akteure umfasst und so die Staatlichkeit untergräbt (vgl. ebd., 239). Im Vergleich von 23 europäischen Staaten ist ein deutlich negativer Zusammenhang zwischen Effektivität/Legitimität staatlicher Sicherheitsorgane und der Stärke der privaten Sicherheitsunternehmen zu erkennen. Auch werden Staaten, in denen private Sicherheitsdienste stark vertreten sind – vor allem osteuropäische Staaten: Polen, Tschechien, Estland, Ungarn, Bulgarien – in der dortigen Öffentlichkeit als weniger effektiv bei der Bereitstellung von Sicherheit als öffentlichem Gut eingeschätzt (vgl. Fuchs 2012, 70f).

In Deutschland hingegen ist das Vertrauen in die Polizei ungebrochen. In einer Bürgerbefragung sprachen sich (im Jahre 1998) 71 % der Befragten gegen eine Auslagerung der staatlichen Sicherheitsaufgaben aus, nur 7 % trauten die Aufgabe auch Privatunternehmen oder Bürgerinitiativen zu (vgl. Ziegler et al. 2011, 62). Neuere Befragungen über die Kompetenzzumessung fehlen, doch besteht eine feste (wenn auch schwache) Verbindung zwischen Polizeivertrauen und kriminalitätsbezogenem Sicherheitsempfinden (vgl. Hirtenlehner et al. 2022, 1). Man wünscht sich einen Schutzmann zum Anfassen vor Ort als Ansprechpartner, Freund und Helfer, also ein öffentlich sichtbares Auftreten der Polizei (vgl. Ziegler et al. 2011, 62), denn gerade die alteingesessene deutsche Bevölkerung betrachtet unliebsames Verhalten gerne in polizeilich handhabbaren Kategorien (vgl. Kirsch 2003, 153f). Die Polizei hat jedoch schon lange nicht mehr die Kapazität, dem stetig weiter zunehmenden Unsicherheitsempfinden im Wohnviertel durch Aufstocken der Mannschaftsstärke entgegenzuwirken (vgl. Pitschas 2000, 28) – diese Erkenntnis war der Ausgangspunkt der Präventionsbewegung in Deutschland.

Im Zeitraum von 2010 bis 2020 hat sich der Umsatz der privaten Sicherheitsdienste in Deutschland von € 4,7 Mrd. auf € 10 Mrd. gut verdoppelt – mit starken Ausschlägen durch den Flüchtlingsansturm 2015/2016 und die Corona-Pandemie 2020 (vgl. Zanker 2023, 33). Aus Marketingsicht ist Sicherheit (und damit stabile Verhältnisse) eine zu komplexe

Aufgabe für den öffentlichen Sektor allein geworden. Die Last der Verantwortung hat sich zum Privatsektor verschoben, um eine anders unvermeidbare Störung entscheidender Elemente des sozialen Zusammenhalts zu verhindern, z.B. sichere Datenfernübertragung, aber auch Übergriffe an sicheren Orten, durch die ein allgemeines Klima der Unsicherheit geschaffen wird (vgl. Rachamim et al. 2023, 4). Der Staat trägt die Verantwortung für das Landeswohl nicht mehr alleine, sondern teilt sie mit anderen gesellschaftlichen Akteuren. Sie müssen sich verstärkt selbst um ihre Sicherheit kümmern, insbesondere den Vollzug, gerade auch in regionaler Selbststeuerung (vgl. Fürst/Mäding 2011, 51). Würde der Staat den Bürgerinnen und Bürgern das Recht beschneiden, sich von gewerblichen Sicherheitsunternehmen wirksam schützen zu lassen, müsste er die geschlagene Lücke durch eigene Polizeipräsenz füllen, und das kann er nicht leisten (vgl. Pitschas 2000, 76). Jedoch baut die private Sicherheitswirtschaft nicht einfach nur ein zusätzliches Angebot angesichts steigender Nachfrage nach Sicherheitsleistungen auf, sondern das Gesamtdispositiv der Sicherheitsleistungen ändert seine Bindung an den Bedrohungsraum mit privaten und kommunalen Sicherheitsdiensten als ‚Territorialverteidigung‘ und der Polizei als ‚Einsatzkommando‘ mit wissenschaftlichen Führungsmethoden. Kriminalität ist gelegenheitsgebunden. Sie tritt nicht beliebig auf, sondern wird von bestimmten Personen an bestimmten Orten ausgeübt und richtet sich gegen bestimmte Opfer. Der Tatort verbindet Rechtsnorm, Umfeld und Opfer und ermöglicht die Suche nach (kognitiven) Beweggründen für den gleichzeitigen Aufenthalt von Täter oder Opfer in einem bestimmten Raum und auf dieser Grundlage hoffentlich eine Verbrechensvorhersage und damit Präventionsmöglichkeit – so der ursprünglich 1981 als „Environmental Criminology“ bezeichnete Ansatz (vgl. Hadamitzky 2015, 46f, unter Bezugnahme auf Brantingham/Brantingham 1981). Aufbauend auf solchen kriminologischen Konzepten möchte die analytische Kriminalitätskartierung das Auftreten von Straftaten in räumlicher Konzentration oder räumliche Bewegungsmuster von Straftäterinnen und Straftätern (als Individuum oder Tätertypus) mithilfe komplexer raumbezogener Auswertungen kriminologischer und sozialstatistischer Daten auf der Grundlage von Mustererkennung modellieren. Auf dieser Grundlage und zusätzlich unter Herbeiziehung von Annahmen über die Ursachen von Straftaten soll eine an errechneten Eintrittswahrscheinlichkeiten und damit im weitesten Sinne vorhersageorientierte Polizeiarbeit („predictive policing“) eine ortsbezogene Vorhersage der Auftrittswahrscheinlichkeit von Kriminalität errechnen (vgl. Rolfes 2019, 248–250).

Ursprünglich sollte das 1995 von Kim Rossmo erstmals vorgestellte „geographical profiling“ durch Zusammenführung der Auswertung von Tatorten den Kreis mutmaßlicher Serienstraftäter immer stärker eingrenzen helfen, entwickelte sich dann jedoch zu einer „freien“, nicht einzelntäterbezogenen Risikobewertung, die nicht normgerechtes Verhalten geographisch isoliert, um sie als potentielle Gefahren überwachen zu können (vgl. Hadamitzky 2015, 52f). Solche Risikogebietsanalysen machen sich die Kriterien „hot spot“ (Kriminalitätsschwerpunkt), „near repeat“ (kurzfristige Wiederholungstaten) oder „broken window“ (Anzeichen von Verwahrlosung) zunutze (vgl. Momsen/Rennert 2020, 166), um erhöhte Einbruchgefahr oder die Erwartung von Schusswaffengebrauch zu bestimmen. Zumindest die für predictive policing heute wichtigste Messgröße der Wiederholungstaten binnen ein bis zwei Tagen hat keine soziologischen oder kriminologischen Wurzeln, sondern stammt aus der Epidemiologie (vgl. Okon 2020, 150). „Like contagious viruses, these crimes spread additional crimes in the area, because either the same criminals came back to commit them or certain environmental vulnerabilities existed to encourage crime“ (Ferguson 2017, 1128, unter Bezugnahme auf Neill/Gorr

2007). Vielleicht ermuntert ein erfolgreicher Wohnungseinbruchsdiebstahl in einem Haus zukünftige Versuche in nahegelegenen Häusern, weil der Einbrecher die Gegend kennt, die Häuser baugleich sind oder die Polizeipräsenz gering. Vielleicht schlagen dieselben Täter noch einmal zu, oder die günstigen Beutegelegenheiten in dieser Gegend sprechen sich herum (vgl. Ferguson 2017, 1128).

Wenn bestimmte örtliche Konstellationen zu bestimmten Straftaten gewissermaßen „einladen“, Straftaten sich im Erfolgsfall in derselben Gegend kurzfristig wiederholen, müssten sich für die Kriminalprävention nützliche Muster erkennen lassen. Auch wenn Streifen und technische Überwachung für Sicherheit, Abschreckung und Sicherheitsempfinden unabdingbar sind, wäre der Verbrechensbekämpfung besser gedient, wenn sich konkrete Straftaten vorhersagen (und damit verhindern) ließen, zumindest Ort, Opfer/Täter und Delikt mit einer hohen und zuverlässigen Eintrittswahrscheinlichkeit anhand statistischer Methoden kurzfristig vorausbestimmbar wären und dort Einsatzschwerpunkte für ein frühzeitiges, vielleicht sogar vorzeitiges Eingreifen gebildet werden könnten. Damit wären private Sicherheitskräfte an den von ihrem Auftraggeber festgelegten Einsatzort gebunden und die Polizei an die immer stärker algorithmisch vorhersagbaren ‚Orte des nächsten Verbrechens‘. Im Hinblick auf diesen Fluchtpunkt der Aufgabenteilung werden im Folgenden die anwachsenden privaten Sicherheitskräfte in ihre historische Entwicklung eingeordnet.

2. Private Sicherheitsdienste als Hilfspolizei

„Der Staat versucht sich auf jene Aufgaben zu konzentrieren, welche von hoheitlicher Natur sind und demzufolge nicht wirklich an Private delegiert werden können. Die übrigen Aufgaben der Sicherheit werden allerdings weitgehend von privaten Sicherheitsunternehmen wahrgenommen, und zwar nicht lediglich im privaten Raum, sondern zunehmend auch im halb-öffentlichen und öffentlichen Raum. Angehörige privater Sicherheitsunternehmen führen Tätigkeiten aus wie namentlich die Bewachung von Gebäuden und Personen, die Durchsuchung von Personen und Effekten bei öffentlichen Anlässen, Aufsichts- und Ordnungsdienste bei privaten Großveranstaltungen [...], Kontrollen im öffentlichen Verkehr, die Durchführung von Gefangenentransporten, die bewaffnete Begleitung von Werttransporten, Ladendetektivdienste und Diebstahlkontrollen sowie Patrouillendienste in der Öffentlichkeit; sie sind bei solchen Tätigkeiten teilweise mit Schusswaffen oder Schlagstöcken bewaffnet und führen Hunde mit“ (Tiefenthal 2016, 3). Private Sicherheitsdienste können nicht aktiv gegen Gesetzesverstöße vorgehen, also z.B. Verdächtige – gegebenenfalls unter Androhung von Waffengewalt – verhaften und festhalten, Zeugen befragen, den Tatort absperren und Spuren sichern, da sie nicht hoheitlichen Aufgaben nachkommen und staatliche Gewalt ausüben. Dennoch haben sie es in ihrer Tätigkeit mit Gesetzesverstößen, insbesondere Ordnungswidrigkeiten und Eigentumsdelikten zu tun, wollen diese durch Überwachung und möglichst sichtbares Auftreten abschrecken. Sie bewachen Eigentum, Einrichtungen oder Personen im privaten Auftrag (insbesondere auf Firmengelände oder von Geschäftseigentümern) und gewährleisten Zugangskontrolle und rechtmäßigen Aufenthalt – monotone, personalintensive Tätigkeiten, die kaum Fachqualifikation erfordern und in der inneren Sicherheit lange Privatangelegenheit waren (z.B. Werkschutz, Empfang oder Begleitung). Mit der Errichtung riesiger privater, stark frequentierter Einrichtungen wie Einkaufszentren oder Veranstaltungsstätten, auch Gewerbeimmobilien, entstand ein neuer Markt für den

Wachschutz, denn diese Einrichtungen gehören nicht zum öffentlichen Raum, auch wenn sie de facto im öffentlichen Raum liegen und von vielen Menschen frequentiert werden (keineswegs nur Organisationangehörigen). Sie müssen daher von ihren Eigentümern selbstständig gesichert werden, so dass erstmals private Wachdienste für die Bürgerinnen und Bürger auf breiter Front auch im allgemeinen Stadtbild (nicht nur bei einzelnen Großveranstaltungen) sichtbar in Erscheinung treten. Das gilt auch für das Schutzbedürfnis von genossenschaftlichen Zusammenschlüssen von Gewerbetreibenden, die ihre Geschäftsviertel oder Einkaufsstrassen oder Gewerbegebiete schützen, nicht zuletzt auch unerwünschte Personen vertreiben möchten, deren Anwesenheit dem Geschäft schadet. Zudem heuern einige Staaten – z.B. Schweden oder die Schweiz – private Sicherheitsdienste für die Sicherung kritischer Infrastruktur an, denn deren Schutz rund um die Uhr ist eine unverhältnismäßige Belastung für die öffentlichen Haushalte und Polizeibeamte sind nicht das geeignete Personal für solche Aufgaben (vgl. Button 2014, 8–10). In Deutschland könnte man hier die Bewachung von Bundeswehreinrichtungen und Betrieb und Bewachung von Flüchtlingsunterkünften durch private Sicherheitsdienste nennen (vgl. Okpara 2023, 36, 81f, 107–110). Gerade letztere haben zu öffentlichen Skandalen geführt, da private Sicherheitsunternehmen hier gemeinschädlichen Gesinnungen freien Lauf gelassen haben; in von „European Homecare“ betriebenen Unterkünften in Burbach (Siegerland) und Essen (Ruhr) wurden Bewohner 2014 auf Firmenweisung geschlagen oder nachts ausgesperrt (vgl. wan/sag 2014; RP 2014).

Die Wach- und Schutzkompetenz der Branche wird durch technische Produktentwicklungen ergänzt, und man rechnet in dieser Hinsicht gerade im öffentlichen Raum mit überdurchschnittlichen Expansions- und Ertragschancen (vgl. Fuchs 2012, 64). Private Sicherheitsdienste haben Spezialkenntnisse in Zugangskontrolle, Fernüberwachung und Objektschutz (vgl. Piana 2024, 6). In Deutschland tragen die privaten Sicherheitsdienste vor allem analoge technische Lösungen bei und stellen Planungsgrundlage und Einsatznormen auf, in der Perimetertechnik z.B. Zaunsysteme im mechanisch-elektronischen Zusammenspiel zum Zwecke der frühzeitigen Alarmierung bei Annäherung oder Betreten rechtzeitig vor dem möglichen Eintreffen von Sicherheitspersonal: Videoüberwachung, Beleuchtung, Bewegungsmelder im Zaun (vgl. Hermes 2024).

Während staatliche Sicherheitskräfte im öffentlichen Raum die gleiche Sicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleisten, ergreifen private Sicherheitskräfte die erforderlichen Maßnahmen, um ausschließlich ihre Kunden zu schützen. Die öffentliche Sicherheit wahrt den Gesellschaftsvertrag, während die private Sicherheit das Vermögen und den Lebensunterhalt einer Person schützt (vgl. Smith/Brooks 2013, 1–22). Während das Gewaltmonopol weiterhin bei den Behörden verbleibt, ist die Entstehung einer neuen „Sicherheitsarchitektur“ zu beobachten (vgl. Hirschmann 2016, 23), weniger eine „Privatisierung der Sicherheit“, eher eine „Hybridisierung“, ein Begriff, der das gemeinsame Handeln von kommerziellen und polizeilichen Kräften betont (vgl. Kreissl 2010, 276f). Staatliche Stellen unterscheiden klar zwischen hoheitlichen und Hilfsaufgaben und betrachten die privaten Sicherheitsdienste lediglich als Auftragnehmer, beziehen sie nicht in die Einsatzkonzeption mit ein. „In der Praxis wird der Sicherheitsdienstleister oft nur als Erfüllungsgehilfe betrachtet – nicht als Partner. [...] Dabei ist der Sicherheitsdienst oft der erste und letzte Kontakt an der Liegenschaft und kennt die Schwachstellen aus dem Alltag. [...] Sicherheitsdienstleistung ist Teil der Sicherheitsarchitektur, der Dienstleister bleibt aber oft außen vor“ (Stauder 2025, 56). Hingegen setzt sich die private Sicherheitsbranche für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit geteilter Planungs- und Ergebnisverantwortung („public private partnerships“) ein (vgl. Fuchs

2012, 63). Der Geschäftsführer eines deutschen Wachschutzunternehmens erklärt dazu: Die Verschiebung der Bedrohungssituation „weg vom Einzeltäter, hin zu professionellen, oft verdeckt operierenden Tätern mit klarer Sabotageabsicht“ lässt kein Silodenken zwischen Personal und Technik mehr zu. „Integrierte Sicherheit heißt: Schwachstellen früher erkennen, Risiken realistisch bewerten und aus den gewonnenen Erkenntnissen ein realistisches Konzept erstellen. Die Effektivität der Sicherheitslösung beginnt schon mit der Gefährdungs- und Sicherheitsanalyse“ (Stauder 2025, 55). Erfahrungen aus der deutschen Fußballbundesliga zufolge gibt es dort zu wenig gemeinsame Übungen von privaten Sicherheitskräften und Polizei und im Einsatz keinen gemeinsamen Funkkanal. Nach dem Vorbild polizeilicher Gefahrenabwehrmaßnahmen sollten sich die Sicherheitsakteure im Stadion eine Prognose der zu erwartenden Umstände vornehmen, und hierbei ist die Kooperationsqualität im Sicherheitsnetzwerk von entscheidender Bedeutung (vgl. Röttinger 2024a, 6f).

Damit ist jedoch keine Vermischung der beiden Tätigkeitsbereiche gemeint. Der private Sicherheitssektor ist sich seiner eigenen fachlichen Unterlegenheit und schwachen Rechtsstellung durchaus bewusst und scheint sie in seinen programmatischen Stellungnahmen geradezu zu zelebrieren, vielleicht um nicht gänzlich den Anschluss an mögliche Geschäftsmodellentwicklungen zu verlieren. Er wird sogar als Wettbewerbsvorteil angepriesen. In einer Verantwortungsgemeinschaft könnten sich die Strafverfolgungsbehörden demzufolge auf ihre Kernaufgaben konzentrieren, während private Sicherheitsdienstleister die Aufgaben der Prävention und Überwachung übernehmen, heißt es in einem „Weißbuch“ des europäischen Branchenverbands des privaten Sicherheitsgewerbes. Diese strategische Zusammenarbeit steigert die Einsatzflexibilität und ermöglicht eine vorausschauende Sicherheitsplanung, ist aber nur in acht von 27 EU-Staaten erlaubt (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, Niederlande, Spanien und Schweden). Dabei könnte eine Zusammenarbeit das Sicherheitsvertrauen in der Öffentlichkeit langfristig stärken, wobei jedoch die Strafverfolgungsbehörden ein gutes Verständnis für die mangelnden Befugnisse der privaten Sicherheitsdienstleister benötigen. Erforderlich ist eine von der Zusammenarbeit ausgehende Denkweise, bei der alle Beteiligten ihre gemeinsamen Interessen an der Erreichung der gemeinsamen Ziele anerkennen, und eine Kultur der Ehrlichkeit und der Gerechtigkeit mit einer Fehlerkultur statt Strafandrohung bei Fehlverhalten, denn nur so lässt sich die Flexibilität in der Partnerschaft aufrechterhalten (vgl. Piana 2024, 5f, 15f, 20).

So sind private Sicherheitsleute bei ungerechtfertigter Verhaftung persönlich haftbar (vgl. Montgomery/Taylor Griffiths 2015, 15). Auch ist die Verengung der Betrachtung auf uniformierte Kräfte eines professionellen Sicherheitsunternehmens mit einer zertifizierten Ausbildung irreführend, gerade auch im Risikoumfeld. So gibt es zwischen den Sicherheits- und Ordnungsdiensten der Fußballklubs in der deutschen Fußballbundesliga beträchtliche Ausbildungs- und Ausrüstungsunterschiede. Sie sind derzeit im Einsatz weitgehend auf sich allein gestellt und haben nur begrenzte Möglichkeiten zur Selbstverteidigung und Deeskalation, denn die Polizei hält sich stark zurück und greift erst spät ein (dies durchaus im Sinne des „Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit“), denn die Einsatzschwelle wurde nicht im Vorfeld festgelegt. Dennoch entfallen nur 20 % der Sicherungskosten auf Sicherheits- und Ordnungsdienste oder private Sicherheitsdienstleister, 80 % auf Polizeieinsätze (€ 25 Mio. zu € 100 Mio. in der deutschen Fußballbundesliga 2020) (vgl. Röttinger 2024a, 6f; Sakschewski et al. 2019).

Wenn private Sicherheitsunternehmen eine stärkere eigenständige Rolle übernehmen wollen, wird es nicht mit isolierten einzelnen Projekten getan sein. Strategische Zusammen-

arbeit bedeutet, dass bestimmte Einsatzfelder immer öfter einer gemeinsamen Regulierung durch eine Verbindung öffentlicher und privater Beteiligter unterliegen, zunächst auf staatliche Initiative wie im neuen kommunalen Steuerungsmodell („new public management“), dann aber irgendwann auch auf private Initiative. Die staatlichen Stellen leihen den privaten Dienstleistungsunternehmen Stärke und Ansehen und werden ihrerseits von der Last von Auseinandersetzungen mit Einzelpersonen und Implementierung des beschlossenen Regimes entlastet (vgl. Abrahamsen/Williams 2007, 242) – also eine Einbeziehung privater Sicherheitsdienstleister bis tief in die Herstellung der gesetzmäßigen öffentlichen Ordnung hinein, auch wenn sie rechtlich gesehen Erfüllungsgehilfen bleiben. Um den Informationsaustausch zu gewährleisten, sind regelmäßige Treffen zwischen Polizei und privaten Sicherheitsdienstleistern erforderlich, wie sie in den Vereinigten Staaten, aber auch in den Vereinigten Arabischen Emiraten empfohlen werden (vgl. Button 2014, 19). Die konzeptionelle Vorbereitung müsste aus den Reihen der privaten Sicherheitswirtschaft kommen. Die Polizei hat keinerlei Veranlassung dazu.

3. Private Sicherheit in den USA und Großbritannien

In den Vereinigten Staaten betreiben Colleges und Universitäten im Zuge der akademischen Selbstverwaltung starke eigene Polizeidienststellen auf ihrem Gelände und erzielen damit einen Sicherheitsgewinn bis in die Nachbarschaft hinein. So unterhält die Universität Pennsylvania eine eigene 100-köpfige Polizei im University City District, wo sonst nur sechs bis acht städtische Polizeibeamte Streife fahren, und konnte Verbrechen bis einige Straßen außerhalb ihres Einsatzgebiets eindämmen (vgl. MacDonald et al. 2016). Diese rechtliche Sonderstellung einiger US-Traditions-Universitäten hat in den Vereinigten Staaten und Großbritannien auch den kommunalen Polizeieinsatz inspiriert, der dort ohnehin nie einem so festen Staatsmonopol unterlag wie in Westeuropa. In Großbritannien liefen Angestellte des Wachschutzunternehmens „Group4Securicor“ in Lincolnshire mit Uniformen mit beiden Abzeichen gemeinsam mit der Polizei Streife. Auch in den Vereinigten Staaten besteht eine enge Partnerschaft zwischen privaten Sicherheitsdiensten und der Polizei. In Philadelphia und Minneapolis wurde zur Verstärkung der Polizeistreifen bereits 2013 privates Sicherheitspersonal eingestellt, und in Minneapolis wurde in der Innenstadt eine gemeinsame Funkfrequenz benutzt (vgl. Montgomery/Taylor Griffiths 2016, 11f, 17f, 28, 37). In Südafrika ist das Call Center der Polizei mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der privaten Sicherheitsdienstleister besetzt, und dort rufen wiederum die privaten Sicherheitsleute an und setzen ihre Berichte ab, sodass die Polizei einen vollständigen Überblick über Verbrechensschwerpunkte erlangt (vgl. Button 2014, 19).

Nach und nach sind private Sicherheitsdienste also nicht mehr nur eine Ergänzung der Polizei durch Hilfsdienste, sondern übernehmen raumbezogene Verantwortung. Während Kommunen ihre Polizeihushalte kürzen, weiten sie den Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten stillschweigend aus, verschieben also ihre Sicherheitsausgaben vom öffentlichen auf den privaten Sektor – und damit die Einsatzschwerpunkte. Als z.B. der Stadtrat von Minneapolis 2020 beschloss, der Polizei Haushaltsmittel zu entziehen, bewilligte er zugleich privaten Personenschutz für seine Mitglieder. Auch die aus öffentlichen Schulen abgezogenen Polizeikräfte wurden bald darauf durch private Sicherheitskräfte ersetzt, die bei Kämpfen dazwischengehen und die Ordnung aufrechterhalten sollten. Ähnlich war es in New York, Chicago, Los Angeles, Seattle und Portland. Die Privatpatrouillen

dehnen sich über ihre traditionellen Einsatzbereiche in Sonderverwaltungsbezirken, Gated Communities und innerstädtischen Geschäftsbezirken auf in sozial schwachen Stadtteilen eingeschlossene, ausgesprochen hochwertige Wohngegenden („residential enclaves“) wie Lincoln Park („a nature lover’s dream — manicured gardens, a hidden lily pond, [...] lakefront green space with sweeping city views, also [...] an acclaimed dining scene that includes one of the best restaurants on the planet“ [Choose Chicago, 2026]) oder Lakeview (eine weitgehend geschlossene Siedlung in kompakter Bauweise am Ufer des Michigan-Sees) in Chicago aus (vgl. Grunwald et al. 2024, 429f). In Deutschland werden solche Dienstleistungen von der privaten Sicherheitswirtschaft als „City-Streifen“ und „Revierkontrolldienste“ angeboten, aber das ist derzeit nur ein Randangebot der Branche (vgl. Okpara 2024, 38–40, 101–105), da Kommunen hier lieber eigene Dienste (auch außerhalb des kommunalen Ordnungsdiensts) gründen, die sie auch zur Beschäftigungsförderung nutzen können.

Auch wenn sie raumbezogene Sicherheitsverantwortung übernehmen, bleiben private Sicherheitsunternehmen ihren privaten Auftraggebern verpflichtet, die ja gerade für sich selbst, nicht für die Öffentlichkeit mehr Sicherheit anstreben und daher eine Teilnahme an der öffentlichen Sicherheit ausdrücklich ablehnen. Erfahrene Polizeiführer in Großbritannien misstrauen privaten Sicherheitsunternehmen zudem aufgrund deren Gewinnstreben und daher vermutlich unrealistischen Werbeversprechen ihren Kunden gegenüber und bewussten Einsparungen bei der Qualität und daher Unflexibilität im Einsatz (vgl. Montgomery/Taylor Griffiths 2015, 15f). Nicht von ungefähr plädiert auch ein Qualitätsratgeber des europäischen Branchenverbands des Sicherheitsgewerbes für Qualitätsbewusstsein beim Einkauf von Sicherheitsdienstleistungen – insbesondere Fachausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Tarifbindung des Unternehmens – und wendet sich gegen den geringsten Preis als bei der öffentlichen Auftragsvergabe allein ausschlaggebendes Entscheidungskriterium (vgl. Piana 2023.)

Dennoch ist die Polizei bei der Herstellung von Sicherheit, vor allem aber Sicherheitsempfinden im Wohnviertel überfordert und benötigt Unterstützung aus der Gesellschaft. Da britische Polizistinnen und Polizisten vermeintlich nur 20 % ihrer Arbeitszeit mit Verbrechen verbringen – wie die Kritik ihnen vorhielt –, entstanden zu ihrer Entlastung nach und nach kommunale Ordnungsdienste oder wurden private Sicherheitsunternehmen mit Nebenaufgaben betraut, für die keine hoheitlichen Befugnisse erforderlich sind. Einer amtlichen Untersuchung zufolge verbringt die Polizei tatsächlich 80 % ihrer Arbeitszeit mit dem Verbrechen, wenn auch realistische Bedrohungen miteinbezogen wurden (vgl. Montgomery/Taylor Griffiths 2016, 11f). Ein weiterer Anstoß zur Dezentralisierung und Pluralisierung der Sicherheitskräfte über diese von Staats wegen gewollte und veranlasste Deregulierung hinaus kam aus der Bürgerschaft. In Großbritannien basiert Community Policing („Nachbarschaftspolizei“) ursprünglich auf autonomen Bürgerwehren, mit denen die Polizei nach und nach hinsichtlich Kriminalprävention zusammenzuarbeiten und bei der Identifikation von Sicherheitsproblemen auf die ansässige Bevölkerung zu hören begann (wodurch wiederum die Kriminalprävention durch Siedlungsentwicklung gestärkt wurde) (vgl. Schubert 2004, 12f). In Großbritannien ist von „tiered policing“ (etwa: abgestufte Polizei) die Rede, in dem die innere Sicherheit in mehreren Riegeln hergestellt wird – Bürgerschaftsstreifen, kommunale Ordnungsdienste, private Sicherheitsdienste und Polizei (vgl. Montgomery/Taylor Griffiths 2016, 11f). Als ausgearbeitetes, dezentrales, bürger- und gemeinwesenstnahes Konzept der Polizei (nicht von Privatpersonen) für eine bessere lokale Zusammenarbeit zwischen Bevölkerung und Polizei kam „Community Policing“ erstmals Anfang der 1970er Jahre im „Community Profile Development Project“

in San Diego (CA) zur Anwendung und wurde im Sommer 1975 zur Grundlage des Streifen-
diensts dort erhoben (vgl. Hadamitzky 2015, 54; Boydston/Sherry 1975, I).

4. Stärkung privater Sicherheitsdienste in Deutschland

Mit der „Neuaufteilung von Sicherheits- und Ordnungsaufgaben“ im Zuge des wirtschaftlich motivierten Rückzugs des Staates zugunsten privater Unternehmen seit den 1970er Jahren hat die kommerzielle Gewährleistung von Sicherheit stetig an Bedeutung gewonnen; beide Sektoren sind verschränkt (vgl. Hirschmann 2016, 23). Bisher der Polizei vorbehaltene Aufgaben wurden in den 1990er Jahren an andere – teils kommunale, teils private – Kräfte übertragen. So erhielten die Kommunen die Kompetenz zur Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr (vgl. Pitschas 2000, 66). In Nordrhein-Westfalen wurde der kommunale Ordnungsdienst geschaffen – seitdem ein zentraler Baustein z.B. der Dortmunder Ordnungspartnerschaft zwischen Polizei und Ordnungsamt mit gemeinsamen Streifen, gemeinsamen Lagebildbewertungen aus beider Streifenenerfahrungen und daraus abgeleitet gegebenenfalls Schwerpunktverlagerungen oder Sondereinsätze. Ist jedoch neben der Polizei ebenfalls mit Hoheitsrechten ausgestattetes kommunales Personal erforderlich, darf andererseits die Grenze zwischen Herstellung von Sicherheit im öffentlichen Raum – einer hoheitlichen Aufgabe – und zusätzlichen Sicherheitsdienstleistungen nicht verwischt werden, und so kommt der Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten allenfalls ergänzend beim Objektschutz oder Veranstaltungsschutz in Betracht (vgl. Uhr/Dahmen 2021, 39f). Hier ist er umso wichtiger. So dient der Rückzug der uniformierten Polizei in die „zweite Reihe“ gerade in gewaltaffinen Situationen der Deeskalation, wie die Erfahrungen mit dem von der „Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ (IMK) 1993 verabschiedeten und 2012 grundlegend überarbeiteten „Nationalen Konzept Sport und Sicherheit“ (NKSS) mit seiner „zurückhaltenden polizeilichen Strategie und der damit einhergehenden Aufgabenübertragung an gewerbliche Sicherheitsdienste, um zusätzliche Eskalationen durch die Präsenz staatlicher Sicherheitskräfte zu vermeiden“, insbesondere in der Fußballbundesliga zeigen (Röttinger 2024a, 6). In Frankfurt a.M. lag der Veranstaltungsschutz ganz allgemein bereits 2002 ganz in privater Hand, und die Polizei hatte sich aus der Zugangskontrolle zurückgezogen, wobei hier eher das Messegelände gemeint war als das Fußballstadion. Jedoch bestand bei der Veranstaltungsvorbereitung eine Zusammenarbeit (vgl. Kirsch 2003, 146).

In Frankfurt a.M. besteht der kommunale Ordnungsdienst seit der Verstaatlichung der dort zuvor kommunalen Polizei 1974, als die Stadtverwaltung bestimmte dadurch entstehende Aufgabenlücken füllen wollte, doch sind seine Befugnisse in unterschiedlichen Stadtbezirken straßengenau abgegrenzt unterschiedlich festgelegt. Der kommunale Ordnungsdienst ist im Unterschied zur Polizei kein Organ der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr, hat jedoch im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben Polizeibefugnisse. Im Jahre 2002 waren von den 825 Bediensteten im Ordnungsamt 95 Hilfspolizisten. Weitere Mitarbeiter des Ordnungsamts waren in der Verkehrsüberwachung eingesetzt, dort zusätzlich auch 80 Securitas-Leiharbeiter als Hilfskräfte (vgl. Kirsch 2003, 125–127). Jedoch gilt die Verkehrsüberwachung (auch im ruhenden Verkehr) weiterhin als Hoheitsaufgabe, die private Dienstleister nicht übernehmen dürfen; ihre Beobachtungen unterliegen einem Beweisverbot (vgl. OLG Frankfurt a.M. 2020).

Schon bald nach dem Beginn der Kriminalpräventionsbewegung in Deutschland um 2001 empfahl die Landeshauptstadt Düsseldorf die Einrichtung von kommunalen Präventionsräten aus Schlüsselpersonen der kommunalen Öffentlichkeit, lokaler Institutionen sowie der Wirtschaft, aber auch von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern, z.B. als wachsame Nachbarn, organisiert. Hingegen wurde die Einstellung von gewerblichem Wachpersonal im öffentlichen Raum im Wohnviertel nur am Rande als denkbare Ergänzung eines umfassenden Maßnahmenbündels erwähnt (vgl. Schubert 2004, 16). Seit es in Nordrhein-Westfalen erstmals erlaubt war, errichtete die Polizei in Teilen der Düsseldorfer Innenstadt eine Videoüberwachung (2003–2016), seit 2016 zusätzlich an weiteren Standorten in Aachen, Essen, Dortmund, Duisburg und Köln. Der Nutzen im Kampf gegen das Verbrechen ist umstritten, da es keine landesweit einheitlichen Anwendungsgrundsätze gibt. In einzelnen Deliktschwerpunkten steigt allerdings die Aufklärungsquote, sofern die Überwachungsaufnahmen von speziell geschultem Personal ausgewertet werden (vgl. Caviezel et al. 2022, 16, 124) – wohlgemerkt vor der Einführung von Gesichtserkennungssoftware.

Eine direkte Bürgerbeteiligung an Streifen findet in der „Sicherheitswacht“ in Bayern und in Sachsen, im „Freiwilligen Polizeidienst“ in Hessen und Baden-Württemberg und in der „Sicherheitspartnerschaft“ in Brandenburg statt (vgl. Caviezel et al. 2022, 58). Der Freiwillige Polizeidienst in Baden-Württemberg umfasst 1.170 ehrenamtlich tätige, bewaffnete Bürgerinnen und Bürger in Uniform. „Die Hauptaufgaben liegen bei der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung und in der Präsenz im Umfeld von Schulen und Kindergärten und Spielplätzen (sog. Präventionsstreifen).“ Hingegen darf die – nicht ehrenamtliche – bayerische und sächsische Sicherheitswacht Personen befragen, Personalien feststellen sowie gegebenenfalls Platzverweise erteilen, soll vor allem durch Präsenz von Sachbeschädigung abschrecken und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung stärken (vgl. Ulrich 2011, 31f).

Das hessische Programm „Ringmaster“ ist ausdrücklich nach dem Vorbild von „Neighbourhood Watch“ in Großbritannien aufgebaut (vgl. Pütz et al. 2009, 70). Die 1998 neu gewählte hessische Landesregierung (die am 07.04.1999 unter Ministerpräsident Roland Koch ihr Amt antrat) wollte ehrenamtliche Polizeihelfer einführen, die in Wiesbaden, Offenbach (Main), Fulda und Marburg nach Feierabend uniformiert, aber unbewaffnet gegen eine mäßige Aufwandsentschädigung polizeiähnliche Aufgaben wahrnehmen sollten, um den Ängsten der Bürgerinnen und Bürger, Opfer einer Straftat zu werden, Rechnung zu tragen (wie der damalige Staatssekretär im hessischen Innenministerium Udo Corts erläuterte). Der Polizeipräsident von Frankfurt a.M. Wolfhard Hoffmann ging noch einen Schritt weiter und unterzeichnete am 17.06.1999 mit dem Vorsitzenden der Landesgruppe Hessen des Bundesverbands deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen (BDWS) Backes ein Kooperationsabkommen für die neun dem Verband angeschlossenen Mitglieder. Die privaten Sicherheitsdienste verpflichteten sich, verdächtige Vorkommnisse und Personen über eine Informations- und Ansprechstelle an die Leitstelle des Polizeipräsidiiums weiterzuleiten, während umgekehrt die Polizei Fahndungsersuchen an sie herausgab. Die Polizei erhoffte sich Informationen über Auskundschaftungen von Verbrechensgelegenheiten bzw. Zusammenrottungen. Zudem durften die Branchenvertreter an der wöchentlich stattfindenden polizeilichen Lagebesprechung (Montagsrunde) teilnehmen. Tatsächlich gab die Polizei nach Hoffmanns Schilderung Fahndungsinformationen heraus; der Ablauf von Großveranstaltungen wurde vorab gemeinsam besprochen, und Lageinformationen wurden ausgetauscht, allerdings stark von den jeweils beteiligten Personen und ihrem Engagement für die Sache abhängig. (Hoffmann wechselte nach seiner Entlassung durch

die neue bürgerliche Regierung zum privaten Frankfurter Sicherheitsanbieter „IHS Gesellschaft für Integrierte Sicherheitssystem GmbH.“) Im Sommer 2000 gab es im 1. Revier der Frankfurter Polizei in der Innenstadt kurzzeitig sogar versuchsweise gemeinsame Streifen von Polizei und privaten Sicherheitsdiensten und monatlich gemeinsame Lageerörterungen. Wie die beteiligten Beamten berichteten, wurden sie dadurch auf ihnen bis dahin unbekannte Probleme aufmerksam und wurden Absprachen rascher getroffen (vgl. Kirsch 2003, 138, 143f, 147f).

Doch eine Hybridisierung der Sicherheit bedeutet nicht Delegation des staatlichen Gewaltmonopols. Eine im Februar 2002 unterzeichnete Kooperationserklärung zwischen dem Freistaat Sachsen und privaten Sicherheitsakteuren sowie Entsprechungen in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern halten in der Präambel fest, dass „die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Aufgabe des Staates und vor allem der Polizei ist“ (Wackerhagen 2002, 51).

Das Personal der privaten Sicherheitsdienste ist als „polizeiähnlich“, doch für die Polizei „nicht gut genug“ zu bezeichnen. Die mangelnde Eignung kann aus mangelnder Ausbildung oder mangelnden Voraussetzungen resultieren. Oft handelt es sich um Diskriminierung. Die 1994 mit der Sicherung des Berliner „Europa Center“ (ein Hochhauskomplex und Einkaufscenter am Breitscheidplatz) beauftragten privaten Sicherheitskräfte waren Kampfsportler und konnten den Diebesbanden im Gegensatz zur Polizei auch im Nahkampf ebenbürtig gegenüberreten, was sich rasch herumsprach und ihnen Respekt verschaffte (vgl. Kirsch 2003, 99).

In den Vereinigten Staaten werden Polizei und private Sicherheitsdienste unter Arbeitsmarkt- und Ausbildungsgesichtspunkten als zusammenhängendes Kontinuum betrachtet. Die beiden Arbeitsmärkte durchdringen sich. „Academics, the media, popular culture, and the police themselves all tell us that private security is some amalgam of a police retirement community and a dumping ground for disgraced former cops. As a result, two of the leading private security scholars instruct, ‘personal in both sectors [...] are likely to share similar experiences, attitudes and social backgrounds’“ (Grunwald et al. 2024, 430, unter Bezugnahme auf Shearing/Stenning 1981, 224, für das Binnenzitat). Vermutlich bezieht sich diese verbreitete Ansicht vor allem auf die Gesinnung oder die Lebensideale der Bewerberinnen und Bewerber, weniger auf Arbeitsmarktcharakteristika. Zumindest in Florida ist eine deutliche Abstufung des Arbeitsmarkts für Polizei und private Sicherheitskräfte nach „Systemnähe“ zu erkennen. Ein Beschäftigungsaustausch findet kaum statt. So sind unter allen 300.000 privaten Sicherheitsbeschäftigten in Florida 52 % Schwarze, 31 % Frauen und 10 % vorbestraft (gegenüber 12 % Schwarzen, 16 % Frauen und 1 % vorbestraft bei der Polizei in Florida) und 16 % sind beim Polizeiaufnahmetest durchgefallen. (Bundesweit sind 31 % der Polizeibeamten Schwarze, 22 % Frauen.) Beim privaten Sicherheitspersonal finden sich so gut wie keine Veteranen; 10 % der bewaffneten privaten Sicherheitsleute sind Ausländer (was in der Polizei in Florida nicht erlaubt ist). Noch deutlicher wird der Unterschied bei den Führungskräften. In Florida sind die Eigentümer von privaten Sicherheitsfirmen zu 44 % schwarz, zu 28 % hispanisch, zu 11 % Frauen, aber entsprechend nur 6 %, 4 % bzw. 4 % der Polizeichefs bundesweit. In Florida ist „Systemnähe“ zudem nicht nur hinsichtlich Diskriminierung und fachlicher Eignung/Qualifikation, sondern auch parteipolitisch zu verstehen. 49 % der registrierten Wähler unter den privaten Sicherheitskräften in Florida bekennen sich als Demokraten, 22 % als Republikaner, verglichen mit 37 % bzw. 35 % aller Bürgerinnen und Bürger Floridas oder 20 % bzw. 55 % aller Polizeibeamten bundesweit (vgl. Grunwald et al. 2024, 431, 446f). Diese Ergebnisse sind aufgrund der Unterschiede u.a. im Waffenrecht und bei der

Zuverlässigkeitsprüfung privater Sicherheitsbediensteter nicht auf Deutschland übertragbar, doch der hierarchische, nicht etwa einheitliche Sicherheitsarbeitsmarkt besitzt auch für deutsche Verhältnisse heuristischen Wert. Im privaten Sicherheitsgewerbe wird man eher auf schwache Sozialprofile und Bildungshintergründe stoßen als in der Polizei, und das kann nicht ohne Auswirkungen auf die Einsatzkoordination bleiben.

5. Schlussbetrachtung

Durch Einbeziehung privater Sicherheitsunternehmen in die öffentliche Sicherheitsvorsorge im Auftrag von Unternehmen oder Anwohnern kann sich die Polizei auf ihre Kernaufgaben raumbezogener Risiko- und Regulierungsanalysen sowie die konkrete Verbrechensbekämpfung im Einzelfall konzentrieren und überlässt eine große Menge an Arbeitsstunden mit geringqualifizierten (und geringwertigen) Wach- und Beobachtungsaufgaben spezialisierten Anbietern, kommt damit der bürgerlichen Mitte der Gesellschaft als wichtigstem Auftraggeber näher und verbessert vermutlich per saldo auch das Sicherheitsergebnis. Die ostentativ sichtbare Bewachung wertvollen Eigentums oder empfindlicher Großeinrichtungen schreckt potentielle Verbrecher ab und vertreibt Gefährder in Nachbargenden mit weniger (oder weniger schadenträchtigen) Tatgelegenheiten. Wenn rechtsstaatliche Bedenken den polizeilichen Durchgriff erschweren, wird die Leistungserbringung ausgelagert, z.B. im Falle der Kamera- oder Sensorüberwachung halböffentlicher Räume wie Shopping Malls oder Parkhäusern oder beim Betrieb von Flüchtlingsunterkünften.

Auch der Raumbezug von Risiko- und Regulierungsanalysen verändert sich mit dem sich verändernden Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger, den neu entstehenden Möglichkeiten der privaten Bewachung auch von gehärteten Wohnanlagen und der erforderlichen Einsatzschwerpunkte. Der Einsatzraum verlagert sich zum schützenswerten Eigentum, und so entsteht in der Stadt ein Gefälle des Sicherheitsempfindens, denn der Verfolgungsschwerpunkt verlagert sich in die sozial schwachen Viertel und nimmt dort insbesondere benachteiligte Bevölkerungsgruppen in den Blick, unter denen die Kleinkriminalität verbreitet sein mag und daher auch ein besorgniserregendes Risiko organisierter Kriminalität oder ideologischer Radikalisierung gesehen wird.

Private Sicherheitsunternehmen erbringen Hilfsdienste, treten aber nicht konzeptionell als Säule und wesentlicher Mitschöpfer der Sicherheitsordnung in Erscheinung. Zwar fordern ihre Sprecher und Verbände, von der Polizei auch in die Einsatzplanung miteinbezogen zu werden, unterstreichen jedoch zugleich immer wieder die Geringwertigkeit ihrer Tätigkeiten und lassen auch sonst jeden mangelnden Weitblick hinsichtlich einer Weiterentwicklung der Sicherheitsordnung in ihrer Gesamtheit vermissen. Sie haben sich den lukrativen, aber für die Polizei uninteressanten Markt direkt „an der Front“ in Wach- und Transportleistungen für Geschäftskunden und besser gestellte Wohngegenden, aber auch im Veranstaltungsgewerbe gesichert und lassen keine Ambitionen darüber hinaus erkennen, decken aber mit ihren Einsatzschwerpunkten bedeutende Funktionsbereiche des Geschäftsverkehrs und einer gehobenen Lebenskultur ab, aus denen sie längst nicht mehr wegzudenken sind. Insofern entlasten sie die Polizei von Routineaufgaben, bieten aber keinen wesentlichen Gewinn an Sicherheitsempfinden gerade in Ermangelung hoheitlicher Befugnisse (und auch der dafür erforderlichen umfassenden Ausbildung).

Quellenangaben

- Abrahamsen, Rita/Williams, Michael C. (2007). Securing the City: Private Security Companies and Non-State Authority in Global Governance, *International Relations Copyright*, 21 (2), 237–253, Online: <https://doi.org/10.1177/0047117807077006> (28.05.2026).
- Boydston, John E./Sherry, Michael E. (1975). San Diego Community Profile: Final Report, Police Foundation, Online: <https://www.ojp.gov/pdffiles1/30160.pdf> (28.05.2026).
- Brantingham, Paul J./Brantingham, Patrica L. (1981). *Environmental Criminology*, Beverly Hills/London.
- Button, Mark (2014). State Regulation concerning Civilian Private Security Services and their Contribution to Crime Prevention and Community Safety, United Nations Office of Drugs and Crime, Online: https://www.unodc.org/documents/congress/background-information/Crime_Prevention/Civilian_Private_Security_Services.E.pdf (28.05.2026).
- Caviezel, Claudio et al. (2022). Beobachtungstechnologien im Bereich der zivilen Sicherheit. Möglichkeiten und Herausforderungen, Online: <https://publikationen.bibliothek.kit.edu/1000153824> (28.05.2026).
- Choose Chicago (2026). Neighborhood: Lincoln Park, Online: <https://www.choosechicago.com/neighborhoods/lincoln-park/> (12.06.2026).
- Ferguson, Andrew Guthrie (2017). Policing Predictive Policing, *Washington Law Review*, 94 (5), 1110–1189.
- Fuchs, Walter (2012). Sicherheit als „faszinierendes Geschäftsvehikel“? Zur Effektivität kommerzieller und staatlicher Sicherheitsarbeit, *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (1), 62–75, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2012_1_F (28.05.2026).
- Fürst, Dietrich/Mäding, Heinrich (2011). Raumplanung unter veränderten Verhältnissen. In: Borchard, Klaus (Red.), *Grundriss der Raumordnung und Raumentwicklung*, Hannover, Akademie für Raumforschung und Landesplanung, 11–73.
- Grunwald, Ben et al. (2024). Private Security and Public Police, *Journal of Empirical Legal Studies* (21), 428–481, Online: <https://doi.org/10.1111/jels.12393> (28.05.2026).
- Hadamitzky, Gregor (2015). *Crime Mapping. Digitale Kriminalitätskartierung in Zeiten der Risikogesellschaft*, Frankfurt a.M.
- Hermes, Thomas (2024). *Perimetersicherheit: Planungsgrundlagen*. Brücken: BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., Online: <https://www.bhe.de/fachthemen/fachsparten/perimeter/bhe-planungsgrundlagen-perimetersicherheit> (28.05.2026).
- Hirschmann, Nathalie (2016). *Sicherheit als professionelle Dienstleistung und Mythos. Eine soziologische Analyse der gewerblichen Sicherheit*, Wiesbaden.
- Hirtenlehner, Helmut et al. (2022). Hebt ein gesteigertes Vertrauen in die Polizei das kriminalitätsbezogene Sicherheitsbefinden? Instrumentalvariablenanalysen im Bezugsrahmen der Beruhigungshypothese. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 105 (1), 1–16, Online: <https://doi.org/10.1515/mks-2021-0115> (16.06.2026).
- Hossenfelder, Jörg/Schubert, Stefan (2025). *Sicherheitsdienstleistungen in Deutschland. Eine Analyse des Sicherheitsdienstleistungsmarkts in Deutschland*, Online: <https://www.luenendonk.de/produkt/luenendonk-studie-2025-sicherheitsdienstleistungen-in-deutschland/> (15.06.2026).
- Kirsch, Benno (2003). *Private Sicherheitsdienste im öffentlichen Raum. Formen und Folgen der Zusammenarbeit mit der Polizei in Berlin und Frankfurt a.M.*, Dissertation (FU Berlin 2002: Politik und Sozialwissenschaften), Berlin.

- Kreissl, Reinhard (2010). Privatisierung von Sicherheit, in: Zoche, Peter et al. (Hg.), *Zivile Sicherheit: Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken*, Bielefeld, 277–278.
- MacDonald, John M. et al. (2016). The Effect of Privately Provided Police Services on Crime: Evidence from a Geographic Regression Discontinuity Design, *Journal of the Royal Statistical Society*, 179 (3), 831–846.
- Momsen, Carsten/Rennert, Cäcilia (2020). Big Data-Based Predictive Policing and the Changing Nature of Criminal Justice: Consequences of the extended Use of Big Data, Algorithms and AI in the Area of Criminal Law Enforcement, *KriPoz* (3), 160–172.
- Montgomery, Ruth/Taylor Griffiths, Curt (2016). The Use of Private Security Services for Policing. Research Report, Public Safety Canada, Online: <https://www.publicsafety.gc.ca/cnt/rsrscs/pblctns/archive-2015-r041/2015-r041-en.pdf> (28.05.2026).
- Neill, Daniel B./Gorr, Wilpen L. (2007). Detecting and Preventing Emerging Epidemics of Crime. *Advances in Disease Surveillance*, 4 (13) (= Abstracts from the 2007 Conference of the International Society for Disease Surveillance Novel Applications), Online: <https://faculty.washington.edu/lober/www.isdsjournal.org/htdocs/volume4-number1.php> (28.05.2026).
- Okon, Günter (2020). Von der Idee zur Praxis – Machbarkeitsstudie Predictive Policing bei der Bayerischen Polizei 2014/2015, in: Bode, Felix/Seidensticker, Kai (Hg.), *Predictive Policing, Eine Bestandsaufnahme für den deutschsprachigen Raum*, Frankfurt a.M., 147–166.
- Okpara, Cornelia (Red.) (2024). Ein interessanter Job. Mit Sicherheit! 111 Tätigkeiten in der Sicherheitswirtschaft (9., geänderte Auflage), BDSW – Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, BDGW – Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste und BDLS Bundesverband der Luftsicherheitsunternehmen, Bad Homburg, Deutsche Sicherheits-Akademie GmbH, Online: https://www.bdsw.de/images/broschueren/BDSW_111_Taetigkeiten_2024%20FINAL_19-08_WEB.pdf (28.05.2026).
- OLG Frankfurt a.M. (2020). Beschluss vom 03.01.2020, 2 Ss-OWi 963/18.
- Piana, Catherine (Hg.) (2023). *Buying Quality Security Services*. Brüssel: Confederation of European Security Services, Online: https://www.securebestvalue.org/wp-content/uploads/2023/02/Best-Value-Manual_Final.pdf (28.05.2026).
- Piana, Catherine (Hg.) (2024). Öffentlich-private Partnerschaften: Das Potenzial für verbesserte Sicherheit freisetzen. White Paper namens der privaten Sicherheitsbranche von CoESS (Confederation of European Security Services/Verband der Europäischen Sicherheitsdienstleistungsunternehmen), Nederlandse Veiligheidsbranche (die niederländische Sicherheitsvereinigung) und International Security Ligue zum 7th European Security Summit, The Hague, October 10, Brüssel: Confederation of European Security Services, Online: https://www.bdsw.de/images/pdf/CoESS_WhitePaper_2025.pdf (28.05.2026).
- Pitschas, Rainer (2000). Polizei und Sicherheitsgewerbe. Rechtsgutachten zu verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Aspekten der Aufgabenverteilung zwischen Polizei und privaten Sicherheitsunternehmen, BKA Forschungsreihe, Online: https://www.polizei.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/BkaForschungsreihe/2_50_PolizeiUndSicherheitsgewerbe.html (28.05.2026).
- Pütz, Robert et al. (2009). Wohnungswirtschaft und Sicherheitsproduktion, in: Heeg, Susanne/ Pütz Robert (Hg.), *Wohnungs- und Büroimmobilienmärkte unter Stress: Deregulierung, Privatisierung und Ökonomisierung*, Frankfurt a.M., 67–88.

- Rachamim, Matti et al. (2023). The market for private security: a review, research agenda, and marketing strategies for a contested terrain. *Management Review Quarterly*, Online: <https://doi.org/10.1007/s11301-023-00373-1> (16.06.2026)
- Richards, Anna/Smith, Henry (2007). Addressing the role of private security companies within security sector reform programmes. *Safer World*, Online: https://www.files.ethz.ch/isn/39540/PSC_report.pdf (28.05.2026).
- Röttinger, Raphael (2024a). Sicherheit im Fußballstadion. Mehr Standardisierung beim Einsatz gewerblicher Ordnungsdienste erforderlich, *Der Sicherheitsdienst* (1), 6f, Online: <https://www.dersicherheitsdienst.de/e-paper/2024-01/6/> (28.05.2026).
- Röttinger, Raphael et al. (2025). Zwischen Fakten und Emotionen: Die Rolle der Pressearbeit bei Terroranschlägen und Katastrophen, *Taktik + Medizin*, 8 (3), 166–170.
- Rolfes, Manfred (2020). Predictive Policing in politischen Debatten, in: Bode, Felix/Seidensticker, Kai (Hg.), *Predictive Policing. Eine Bestandsaufnahme für den deutschsprachigen Raum*, Frankfurt a.M., 215–248.
- RP (2014). Asyl-Skandal: Weitere Vorwürfe gegen Sicherheitsfirma. *European Homecare* soll von Gewalt gegenüber Flüchtlingen in den von ihr betriebenen Einrichtungen gewusst haben, *Rheinische Post*, 06.10.2014, Online: https://rp-online.de/politik/asyl-skandal-weitere-vorwuerfe-gegen-sicherheitsfirma_aid-16681669 (28.05.2026).
- Sakschewski, Thomas et al. (2019). Sicherheitskonzepte für Veranstaltungen. Grundlagen für Behörden, Betreiber und Veranstalter aus dem Deutschen Institut für Normung (3., erweiterte und überarbeitete Auflage), Berlin.
- Schubert, Herbert (Hg.) (2004). Sicherheit planen und gestalten. Realisierung der städtebaulichen und wohnungswirtschaftlichen Kriminalprävention durch Leitbilder und Verfahren. Dokumentation eines Werkstattgesprächs am 11. Februar 2004, *Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit*, Online: <https://www.sipa-niedersachsen.de/html/download.cms?id=19&datei=Sicherheit-planen-und-gestalten-19.pdf> (28.05.2026).
- Shearing, Clifford D./Stenning, Philip C. (1981). Modern private security: Its growth and implications, *Crime and Justice* (3), 193–245.
- Smith, Clifton/Brooks, David J. (2013). *Security Science: The Theory and Praxis of Security*, Oxford.
- Stauder, Andreas (2025). Nur im Verbund entsteht ein belastbares Sicherheitskonzept, in: Hossenfelder, Jörg/Schubert, Stefan (Hg.), *Sicherheitsdienstleistungen in Deutschland. Eine Analyse des Sicherheitsdienstleistungsmarkts in Deutschland*, 1–192.
- Tiefenthal, Jürg Marcel (2016). Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im (halb-)öffentlichen Raum durch private Sicherheitsdienste. Eine verworrene Rechtslage verlangt dringend nach einer Bundeslösung, *Jusletter* (12.12.2016), Online: https://jusletter.weblaw.ch/juslissues/2016/873/wahrnehmung-von-sich_db5cf2c494.html__ONCE&login=false (28.05.2026).
- Uhr, Christian/Dahmen, Norbert (2021). Kommunale Sicherheit in Dortmund, Interview mit dem Personal- und Organisationsdezernenten und dem Dezernenten für Recht, Ordnung, Bürgerdienste und Feuerwehr der Stadt Dortmund, in: Olschok, Harald (Hg.), *Werk- und Objektschutz. Die neue Normalität 2.0*, *Der Sicherheitsdienst* (1), 38–40, Online: https://www.dersicherheitsdienst.de/images/dsd-ausgaben/2021/DSD_01-2021.pdf (28.05.2026).

- Ulrich, Christina Maria (2011). Private Sicherheitsunternehmen aus politikwissenschaftlicher und verfassungsrechtlicher Sicht. Die Verschiebung von staatlichen Sicherheitsaufgaben in den privaten Sektor. Dipl. Universität Graz: Jura, Online: <https://unipub.uni-graz.at/obvugrhs/download/pdf/215639> (28.05.2026).
- Wackerhagen, Rolf (2002). Police-Private-Partnership. Der Sicherheitsdienst (DSD), Fachmagazin für Sicherheitswirtschaft, 4 (21), 59–62.
- wan/sag (2014). Übergriffe: Flüchtlinge in Essen klagen über Angriffe des Wachdiensts. In: der Flüchtlingsunterkunft im Opti-Park Prügelattacken des Wachdiensts, Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 29.09.2014, Online: <https://www.waz.de/lokales/essen/article401782501/fluechtlinge-in-essen-klagen-ueber-angriffe-des-wachdienstes.html> (28.05.2026).
- Zanker, Claus (2023). Branchenanalyse Wach- und Sicherheitsdienste, Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung (= Working Paper Forschungsförderung, 300), Online: https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-08668 (28.05.2026).
- Ziegler, Diane et al. (2011). Zur Wahrnehmung und Definition von Sicherheit durch die Bevölkerung. Erkenntnisse und Konsequenzen aus der kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Forschung am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum. FU Berlin: Forschungsforum Öffentliche Sicherheit, Online: https://www.sicherheit-forschung.de/forschungsforum/schriftenreihe_neu/sr_v_v/SchriftenreiheSicherheit_05.pdf (28.05.2026).